

I. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen (nachfolgend „AGB“) der ABI-Sicherheitssysteme (nachfolgend: „ABI“ bzw. „wir“) gelten für sämtliche Geschäfte über die Lieferung an den Vertragspartner durch ABI.
2. Der Anwendungsbereich dieser AGB ist beschränkt auf Verträge mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Diese AGB finden keine Anwendung im Verkehr mit Verbrauchern.
3. Unsere AGB gelten ausschließlich; Der Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Vertragspartners widersprechen wir ausdrücklich, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Vertragspartners die Lieferung an den Vertragspartner vorbehaltlos ausführen.
4. Diese AGB gelten auch für künftige Geschäfte zwischen ABI und dem Vertragspartner, ohne dass es einer erneuten Einbeziehung bedarf.

II. Zustandekommen des Vertrages, Vertragsinhalt, Beschaffenheit, Änderungen

1. Unsere Angebote sind, sofern sich aus den Angeboten nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, freibleibend, unverbindlich und für 4 Wochen ab Versand durch uns gültig.
2. Der Vertrag kommt durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder unsere Leistungserbringung zustande.
3. Zur Annahme einer vom Vertragspartner unterbreiteten Bestellung durch schriftliche Auftragsbestätigung sind wir innerhalb von sieben Arbeitstagen ab Zugang des Angebots bei uns berechtigt. Wenn nicht innerhalb von sieben Arbeitstagen die Bestellung durch uns angenommen wird, kommt der Vertrag nicht zustande.
4. Die vertraglich geschuldete Leistung bestimmt sich nach der getroffenen Vereinbarung, insbesondere der Auftragsbestätigung. Soweit die vertraglich geschuldete Leistung einem vom Vertragspartner gewünschten Verwendungszweck dienen soll, ist dieser für uns nur verbindlich, wenn uns dieser schriftlich vor Vertragsschluss mitgeteilt wurde und wir dem Vertragspartner ausdrücklich schriftlich die Geeignetheit zu diesem Verwendungszweck bestätigt haben.
5. Die Vereinbarung einer Garantie oder einer besonderen Beschaffenheit bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Insbesondere die technischen Spezifikationen unserer Leistungen und Waren stellen per se ohne eine gesonderte ausdrückliche und schriftliche Vereinbarung weder eine Beschaffenheitsvereinbarung noch eine Garantie dar. Gleiches gilt für die Angabe eines Verwendungszweckes in unseren Katalogen und auf unserer Homepage. Die Angaben in Prospekten, Merkblättern und anwendungstechnischen Hinweisen sollen nur informativ wirken und eine allgemeine Kenntnis vermitteln.
6. Geringfügige technische Änderungen sowie geringfügige Änderungen in Form und Farbe bleiben im Rahmen des Zumutbaren ausdrücklich vorbehalten. Wir behalten uns im Rahmen des für den Vertragspartner Zumutbaren gleichsam vor, bei Auftragsausführung technische Änderungen vorzunehmen, soweit sie sich aus dem Fortschritt der technischen Entwicklung ergeben oder sich im Einzelfall im Interesse der Leistungsfähigkeit des Produktes als sachdienlich erweisen.

III. Preise und Preisanpassung

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts Anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“ Albstadt (EXW Albstadt – INCOTERMS 2010), ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.
2. Der Versand des Vertragsgegenstandes erfolgt auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners. Auf Wunsch des Vertragspartners können wir, auf seine Kosten, eine Transportversicherung abschließen.
3. Unsere Preise verstehen sich exklusive der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
4. Möchte der Vertragspartner eine Umsatzsteuerbefreiung in Anspruch nehmen oder liegt eine Umsatzsteuerbefreite Leistung vor, hat er uns die für den Nachweis der Steuerfreiheit notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Werden die erforderlichen Nachweise nicht erbracht oder Auskünfte nicht erteilt, sind wir berechtigt die inländische deutsche Umsatzsteuer vom Vertragspartner zu verlangen.
5. Es wird der sich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aus der jeweils aktuellen Preisliste ergebende Preis in Rechnung gestellt, es sei denn mit dem Vertragspartner wurde einzelvertraglich und schriftlich ein Festpreis vereinbart.
6. Die Zustimmung des Vertragspartners zur elektronischen Rechnungsstellung gilt als erteilt, soweit er diese uns gegenüber nicht innerhalb einer Woche nach Zugang der elektronischen Rechnung schriftlich widerspricht.

IV. Lieferfristen, Teilleistungen, Selbstbelieferungsvorbehalt

1. Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn wir diese ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet haben. Für Standardprodukte erfolgt die Lieferung in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsabschluss durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung. Eine verbindlich vereinbarte Lieferzeit beginnt mit dem Tage des Zugangs der Auftragsbestätigung an den Vertragspartner, jedoch nicht vor Klärung aller Ausführungseinzelheiten und Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen, die der Vertragspartner zu erbringen hat.
2. Die Lieferfrist verlängert sich im Falle höherer Gewalt (force majeure), insbesondere, aber nicht ausschließlich bei Überschwemmungen, Naturkatastrophen, Rohstoffknappheit, terroristischen Anschlägen, Streik, angemessen. ABI wird den Vertragspartner unverzüglich über das Vorliegen höherer Gewalt sowie das voraussichtliche Ende dieses Umstandes informieren. Dauert der Zustand höherer Gewalt ununterbrochen mehr als sechs Wochen an oder verzögert sich der Liefertermin aufgrund höherer Gewalt um mehr als acht Wochen, so ist der Vertragspartner zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Die Geltendmachung von weiteren Ansprüchen ist in diesem Fall ausgeschlossen.

3. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung durch unsere Lieferanten bleibt vorbehalten. Dies gilt auch für die Beschaffung von Ersatzteilen. Wir werden den Vertragspartner unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und die entsprechende Gegenleistung dem Vertragspartner erstatten. Die Befreiung von unserer Verpflichtung zur Lieferung tritt nicht ein, wenn wir die Nichtverfügbarkeit zu vertreten haben.
4. Wir sind zu Teilleistungen in einem dem Vertragspartner zumutbaren Umfang berechtigt.

V. Gefahrübergang

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht mit der Bereitstellung der Ware zur Abholung durch den Vertragspartner, seinen Frachtführer oder einen von ihm bezeichneten Dritten „ab Werk“ Albstadt (EXW Albstadt INCOTERMS 2010) auf den Vertragspartner über.
2. Gerät der Vertragspartner in Annahmeverzug oder verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung spätestens am Tag der schriftlichen Anzeige der Versandbereitschaft gegenüber dem Vertragspartner auf diesen über.

VI. Zahlungsbedingungen, (Annahme-)Verzug

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Wir sind jederzeit ohne Angabe von Gründen berechtigt, eine Lieferung von der Zahlung einer Vorauskasse abhängig zu machen.
2. Fristwährend ist nur die Gutschrift auf dem in der Rechnung angegebenen Konto.
3. Im Falle des Zahlungsverzuges des Vertragspartners werden unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens Zinsen gemäß § 288 Abs. 2 BGB berechnet. Wir sind berechtigt, für jede Mahnung eine Unkostenpauschale in Höhe von € 2,50 zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Rechnung zu stellen. Kosten für Rücklastschriften gehen zu Lasten des Vertragspartners und sind sofort zur Zahlung fällig.
4. Gerät ein Vertragspartner in Zahlungsverzug, sind wir unbeschadet weiterer gesetzlicher Ansprüche berechtigt, die weitere Belieferung des Vertragspartners bis zur vollständigen Bezahlung der offenen Forderungen einzustellen.
5. Wir sind berechtigt, die Annahme von Wechseln oder Schecks ohne Begründung abzulehnen. Die Annahme erfolgt nur erfüllungshalber unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, ihrer Diskontierungsmöglichkeit sowie gegen Übernahme sämtlicher, im Zusammenhang mit der Einlösung stehenden Kosten durch den Vertragspartner. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Vertragspartners und sind sofort fällig.
6. Bei Teilleistungen steht uns das Recht auf Verlangen entsprechender Teilzahlungen zu.
7. Nimmt der Vertragspartner die Ware nicht rechtzeitig ab oder gerät er auf andere Weise in Annahmeverzug, so verpflichtet er sich, ABI pro angefangener Woche des Verzugs einen Betrag in Höhe von 0,5% des Auftragswertes bzw. des Wertes der Teillieferung, insgesamt jedoch maximal 5% des Auftragswertes bzw. des Wertes der Teillieferung zu zahlen. Dem Vertragspartner ist der Nachweis eines geringeren, ABI der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
8. Wir behalten uns, unbeschadet weiterer gesetzlicher Ansprüche, in diesem Fall vor, die bestellte Ware auf Kosten des Vertragspartners einzulagern.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Ausgleich aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner vor.
2. Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Vertragspartners – abzüglich der Verwertungskosten – anzurechnen.
3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Vertragspartner unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Vertragspartner für den uns entstandenen Ausfall.
4. Der Vertragspartner ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich MwSt.) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Vertragspartner auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht allgemein auch gegenüber anderen Gläubigern in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder eine Zahlungseinstellung vorliegt. Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns auf Anforderung alle zum Einzug erforderlichen Informationen z.B. Name und Adresse des Drittschuldners, ReNr. mitzuteilen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldners (Dritten) die Abtretung mitzuteilen.
5. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Vertragspartner wird stets von uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Rechnungsendbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
6. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Vertragspartners insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt und nicht nur eine vorübergehende Übersicherung vorliegt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten steht in unserem Ermessen.

VIII. Sachmängelhaftung, Mängelrüge

1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, erbrachte Leistungen bzw. den Vertragsgegenstand unverzüglich spätestens jedoch innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen ab Gefahrübergang auf die Mangelfreiheit zu untersuchen und hierbei entdeckte Mängel unverzüglich spätestens jedoch innerhalb von drei (3) Arbeitstagen nach Feststellung des Mangels zu rügen.
2. Zeigt sich ein Mangel, der im Rahmen der Untersuchung nach Ziff. 1 nicht erkennbar war, zu einem späteren Zeitpunkt, ist dieser innerhalb von drei (3) Arbeitstagen ab Entdeckung zu rügen.
3. Etwaig entdeckte Mängel sind uns gegenüber in Textform zu rügen. Die Rüge hat unter Angabe einer detaillierten Schilderung zu erfolgen, anhand derer die vermuteten Ursachen sowie die Auswirkungen ersichtlich sind. Auf Verlangen ist uns geeignetes Dokumentationsmaterial, insbesondere Lichtbilder, sowie die defekte Ware auf Kosten des Vertragspartners in Albstadt zur Verfügung zu stellen. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet ABI dem Vertragspartner die Aufwendungen für den wirtschaftlichsten Versandweg ab dem im Vertrag vorgesehenen Verwendungsort hilfsweise von der Lieferadresse an.
4. Kommt der Vertragspartner seiner Untersuchungs- und Rügeobliegenheit nicht nach, gilt die Leistung als genehmigt und Gewährleistungsrechte stehen ihm nicht zu. Dies gilt nicht, sofern wir den Mangel arglistig verschwiegen hatten.
5. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die mit der unberechtigt vorgenommenen Mängelrüge verbundenen Kosten von ABI zu tragen.
6. Die Fristen der Ziff. 1 bis 2 beginnen, sofern eine Dokumentation von ABI geschuldet ist, erst, wenn der Vertragspartner die Dokumentation erhalten hat.
7. Hat der Vertragsgegenstand Mängel, so kann der Vertragspartner zunächst Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) in angemessener Frist verlangen, wobei uns ein Wahlrecht zwischen Nachbesserung oder Ersatzlieferung zusteht.
8. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Vertragspartner, soweit sie sich dadurch erhöhen, dass der Vertragsgegenstand an einen anderen Ort als die im Vertrag angegebene Anschrift des Vertragspartners verbracht wurde, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
9. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 24 Monate gerechnet ab Gefahrenübergang.
10. Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden, die infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes und solcher chemischen, physikalischen, elektromechanischen oder elektrischen Einflüssen entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
11. Für vom Vertragspartner beigestellte Produkte/Leistungen übernimmt der Verwender keine Mängelhaftung. Dies gilt insbesondere, wenn unsere Software vom Vertragspartner auf Hardware eingesetzt wird, die nicht von uns bezogen wurde. Wir übernehmen in diesem Fall keine Haftung für das ordnungsgemäße Zusammenwirken mit der vom Vertragspartner beigestellten Hard- und Software.

IX. Haftung

1. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen im Falle der schuldhaften Pflichtverletzung für alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
2. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen im Falle der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung ist jedoch auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden höchstens jedoch auf 50.000 EUR je Schadensfall begrenzt, wenn ABI wesentliche Vertragspflichten nicht vorsätzlich verletzt. Vertragswesentliche Pflichten sind solche, die zur Erreichung des mit dem Vertrag verbundenen Zwecks zwingend erforderlich sind und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf.
3. Wir haften für die grob fahrlässige und vorsätzliche Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten.
4. Wir haften gemäß den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes.
5. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen. Wir haften insbesondere nicht für Schäden, die als Folge von strafbaren Handlungen Dritter (z.B. Raub, Diebstahl, Einbruchdiebstahl) gegenüber Personen, dem Eigentum oder dem Vermögen des Vertragspartners oder Dritten entstehen.
6. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
7. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

X. Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

1. Zu einer Aufrechnung ist der Vertragspartner nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung unbestritten, von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden ist. Für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts gilt dies entsprechend.
2. Ziff. 1 gilt nicht, sofern dem Vertragspartner hierdurch die Geltendmachung eines Anspruchs verwehrt würde, der in einer engen synallagmatischen Verknüpfung mit der von ABI geltend gemachten Forderung steht. In einem solchen Fall ist der Vertragspartner nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mängelbeseitigung) steht. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn der Vertragspartner fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag (einschließlich etwaig geleisteter Zahlungen) in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der – mit Mängeln behafteten – Lieferung bzw. Arbeiten steht.

XI. Rechte an Unterlagen

1. Angebote, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen bleiben unser Eigentum und dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung Dritten zur Verfügung gestellt werden.
2. Alle (Urheber-)Rechte an von uns gefertigten Mustern, Vorrichtungen, Werkzeugen, Zeichnungen, Kostenvoranschlägen, Entwürfen und Plänen, insbesondere Patent-, Urheber- und Erfinderrechte, stehen ausschließlich uns zu. Sie dürfen Dritten nur zugänglich gemacht werden, sofern wir ausdrücklich unsere schriftliche Zustimmung hierzu erteilt haben.
3. Im Überlassen von vorbezeichneten Gegenständen liegt keine Rechteübertragung oder –einräumung (Nutzungslizenz) vor.
4. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die überlassenen vorbezeichneten Unterlagen und Gegenstände auf unser Verlangen hin unverzüglich an uns zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten.
5. Die Angebote und Unterlagen von uns sind urheberrechtlich geschützt und dürfen ohne unsere schriftliche Genehmigung weder vervielfältigt noch weitergegeben werden. Im Falle einer Zuwiderhandlung ist der Vertragspartner zur Schadensersatzleistung verpflichtet. Die von uns zur Nutzung überlassenen Programme sind urheberrechtlich geschützt. Der Vertragspartner verpflichtet sich, diese Programme ausschließlich für sich und nur im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit einzusetzen. Mit der Entgegennahme der Programme verpflichtet er sich, diese ohne die Zustimmung von uns weder zu vervielfältigen noch vervielfältigen zu lassen sowie von den Programmbeschreibungen keine Kopien zu fertigen oder fertigen zu lassen und keinem unbefugten Dritten die Programme oder Kopien zur Verfügung zu stellen. Im Falle der Zuwiderhandlung ist der Vertragspartner zur Schadensersatzleistung verpflichtet.

XII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz; wir sind jedoch berechtigt, den Vertragspartner auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

XIII. Schriftform

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieser AGB wie auch der übrigen vertraglichen Regelungen im Zusammenhang mit der Lieferung des Vertragsgegenstands sowie der Verzicht auf deren Geltung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch im Hinblick auf einen möglichen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

XIV. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Vertragspartner einschließlich dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine gesetzliche Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahekommt.